

MERKBLATT

ZUM EUROPÄISCHEN FEUERWAFFENPASS

Der Europäische Feuerwaffenpass wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt, sofern der Antragsteller für die erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt.

Die Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in einen anderen Mitgliedstaat bei Besuchen ist nur zulässig, wenn der Betreffende im Besitz eines Europäischen Feuerwaffenpasses ist und, sofern erforderlich, eine vorherige Einwilligung des anderen Mitgliedstaates vorliegt.

Welche Mitgliedstaaten hierauf bestehen, ist bisher nicht bekannt.

In Zweifelsfällen sollte man die entsprechende Auslandsvertretung (Botschaft) oder zuständige Zollgrenzdienststelle des Mitgliedstaates befragen.

Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen / Munition beim Besuch eines Mitgliedstaates mitnimmt, sollte außer dem Europäischen Feuerwaffenpass und der gegebenenfalls erforderlichen Einwilligung auch

- einen Beleg für den Grund des Mitbringens (Einladung zu einer Jagd, Einladung oder Ausschreibung zu einer schießsportlichen Veranstaltung) und
- ein Identitätsdokument

mitführen.